

# impulse

DAS UNTERNEHMER-MAGAZIN

03/14

DEUTSCHLAND 7,50 €  
ÖSTERREICH 9,50 €

## MARKETING

So machen Sie  
jedes Produkt  
unverwechselbar

## VERMÖGEN

Diese Versicherungen  
zahlen sich später aus

Wie sich Millionen  
Selbstständige ganz  
allein durchschlagen

Deutschlands  
**Einzelkämpfer**





# Saubere Bilanz

**RECHNUNGSLEGUNG** Lange verschoben, jetzt plötzlich da: Mit der elektronischen Bilanz ändert sich für Unternehmen viel beim Jahresabschluss – nicht nur der Versandweg. Was zu beachten ist

Text: Raimund Diefenbach

**A**usreden gelten nicht mehr. Im vergangenen Jahr konnte Nikolas Härdtner die Datensätze für die elektronische Bilanz noch bei sich im Haus behalten. „Ich gebe doch nicht mehr Daten heraus, als ich unbedingt muss“, sagt er. Der studierte Jurist ist Vorstand einer mittelständischen Bäckerei aus Neckarsulm mit 50 Filialen, die er von seinen Eltern übernommen hat.

Den Jahresabschluss für 2012 schickte er also noch ganz konventionell per Post an das Finanzamt. Eine „Nichtbeanstandungsregelung“ machte es möglich, dass Unternehmer die E-Bilanz noch ein Jahr hinauszögern konnten, ohne Ärger mit dem Fiskus zu bekommen. Doch damit ist es nun vorbei. Für das Jahr 2013 muss Härdtner – wie alle anderen Unternehmer – die vorgeschriebenen Datensätze elektronisch an die Behörde übermitteln.

Ursprünglich war das eigentlich schon für den Jahresabschluss 2011 geplant. Die Einführung der E-Bilanz verzögerte sich aber auch wegen technischer Probleme immer wieder.

Jetzt ist die Schonfrist vorüber. „Wer sich nicht bereits das ganze Jahr über vorbereitet hat, bekommt Probleme“, warnt Josef Bühlmaier, Steuerberater bei Lehleiter + Partner in Neckarsulm. Denn die E-Bilanz ist umfassender als ihre Schwester auf Papier, mit einem deutlich erweiterten Kontenrahmen und neuen Buchungsposten. Die entscheidendste Neuerung: Auch Mittelständler müssen jetzt zwischen Handels- und Steuerbilanz unterscheiden – bislang galt dies nur für Großunternehmen. Das könnte vor allem bei Unternehmen für Probleme sorgen, die ihre Buchhaltung nicht an professionelle Institutionen ausgelagert haben, sondern selber machen.

Elektronisch übermittelt werden müssen neuerdings neben etlichen Stammdaten zu Unternehmen und Gesellschaftern vor allem die Handelsbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Überleitungsrechnung. Letztere macht aus den Handelsbilanzwerten solche, die das Finanzamt auch für die Steuer akzeptiert. Möglich ist zudem eine Steuerbilanz,

## Das sind die Steueränderungen 2014

Was Unternehmer in diesem Jahr bei Steuern und Jahresabschluss besonders beachten müssen

### EU-Lieferungen

Unternehmer müssen jetzt scharf kontrollieren, ob die von ihnen an andere Firmen im EU-Ausland gelieferte Ware tatsächlich dort angekommen ist (durch Einfordern einer „Gelangensbestätigung“ oder entsprechender Nachweise). Fehlt der Nachweis, behandelt das Finanzamt die Lieferung als umsatzsteuerpflichtig.

### Sachbezüge

Wer seinen Mitarbeitern bisher private Zusatzversicherungen – etwa für Pflege oder Krankentagegeld – bis zu einem Monatsbetrag von 44 Euro steuerfrei zugewendet hat, muss diese nun versteuern.

### Reisekosten

Es gibt ab diesem Jahr nur noch zwei Verpflegungspauschalen: Bei mehr als acht Stunden Abwesenheit 12 Euro und bei mehr als 24 Stunden 24 Euro.

### Dienstwagen

Wer mit seinem Firmenwagen ausschließlich beruflich unterwegs ist, muss ein Fahrtenbuch führen. Andere Nachweise erkennt das Finanzamt nicht mehr an.

### Altersvorsorge

Die Beiträge zur gesetzlichen oder Rürup-Rente sind in diesem Jahr zu 78 Prozent absetzbar. Das gilt jetzt auch für Verträge, die nur Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit absichern.

### Wohn-Riester

Hat die Familie einen Riester-Vertrag, kann sie das darin angesammelte Kapital neuerdings für den Bau oder Erwerb einer selbst genutzten Immobilie entweder voll oder – wenn der Riester-Vertrag fortgeführt werden soll – bis zu einem Restbetrag von mindestens 3000 Euro verwenden. Das Prozedere ist nun auch dann möglich,

wenn damit ein anderes Immobilien-Darlehen umgeschuldet werden soll.

### Doppelter Haushalt

Muss der Firmenchef aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in einer anderen Stadt nehmen, sind die Kosten nur noch bis zu 1000 Euro im Monat steuerlich absetzbar.

### Organschaft

Wer mehrere Kapitalgesellschaften führt und diese alle einheitlich versteuern will, schließt einen Gewinnabführungsvertrag. Damit wird das Firmengeflecht für das Finanzamt zu einem Unternehmen. Ist eine GmbH die (untergeordnete) Organgesellschaft, muss in dem Vertrag neuerdings – spätestens am 31. Dezember 2014 – zwingend ein Verweis auf Paragraph 302 Aktiengesetz stehen. Der regelt die Übernahme von Verlusten innerhalb der Organschaft.

die der obligatorischen Handelsbilanz entspricht. „Das würde ich aber nicht machen“, meint Experte Bühlmaier, „denn da verzichtet man komplett auf rein steuerliche Wahlrechte und zahlt zu viel an das Finanzamt.“

### Viel Vermögen, hohe Bonität

Zwei Bilanzen sind sinnvoll, weil die Unternehmen handelsrechtlich eben andere Wahlrechte nutzen können als steuerlich. So etwa bei selbst entwickelten Patenten oder Lizenzen: In der Steuerbilanz sind die Kosten dafür zwangsweise sofort als Betriebsausgaben anzusetzen. In die Handelsbilanz hingegen dürfen diese Wirtschaftsgüter als Vermögen eingestellt werden. Das erhöht die Kreditwürdigkeit und macht sich gut in Bankverhandlungen; dort zählt für gewöhnlich die Handelsbilanz.

Auch wer eine andere Firma gekauft hat, kann den dafür gezahlten Preis in der Handelsbilanz anders ausweisen als in der Steuerbilanz. Für das Finanzamt muss diese Rechengröße über 15 Jahre abgeschrieben werden. In

der Handelsbilanz sind nur fünf Jahre vorgesehen, im Anhang der Bilanz dürfen Firmenchefs aber einen längeren Zeitraum begründen.

Spielraum gibt es auch beim Warenlager: Wer dort den Bilanzgewinn heben möchte, kann die einzelnen Warengruppen nach der „Lifo“-Methode (Last in – first out) oder nach dem „Fifo“-Verfahren (First in – first out) ansetzen: Lifo führt zu steigenden Gewinnen, wenn die Marktpreise der Vorräte fallen, weil zunächst die Waren verbraucht werden, die zuletzt gekauft wurden – und das zu niedrigeren Preisen. Im Lager bleiben also die teurer eingekauften Güter. Steigen dagegen die Marktpreise, ist Fifo für Gewinnmaximierer richtig: Hier werden die alten Produkte, die günstig eingekauft wurden, zuerst verbraucht. In der Steuerbilanz ist nur Lifo erlaubt.

Gegenüber dem Fiskus stellt sich die Frage nach dem Gewinn anders als in der Handelsbilanz. Im steuerlichen Jahresabschluss geht es dem Unternehmer weniger um Bonitätsfragen als darum, wie viel Geld er an die Staats- ➤

## Rückstellungen haben erhebliches Sparpotenzial

Andreas Engeln  
Kanzlei RST Witte & Partner

kasse überweisen muss. Hat er in diesem Jahr einen ordentlichen Überschuss erwirtschaftet, sollte er also alles daransetzen, den steuerlichen Ertrag so weit wie möglich herunterzurechnen. Auch dafür gibt es diverse legale Möglichkeiten.

### Niedriger Gewinn, wenig Steuern

So kommen etwa Teilwertabschläge in Betracht, wenn Vermögensgegenstände weniger wert sind, als aus der Buchhaltung ersichtlich ist. Denn dort stehen Maschinen oder Lizenzen gewöhnlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei abnutzbarem Anlagevermögen vermindert um die steuerlich zulässige Abschreibung. Diese Werte müssen vom Firmenchef gemeinsam mit dem Steuerberater kritisch hinterfragt werden: Sind sie am Bilanzstichtag tatsächlich angemessen gewesen?

Der Buchwert von Maschinen, die nur noch ungenutzt in der Halle stehen, kann grundsätzlich auf den Preis heruntergerechnet werden, der am Markt noch erzielt werden könnte. Oft ist das nicht mehr viel. Auch Lizenzen, die der Firmenchef teuer erworben hat und die sich inzwischen überholt haben, sind praktisch nichts mehr wert – was in der Steuerbilanz Berücksichtigung finden sollte. Die Faustregel: Was in der Ecke steht oder nur noch mit Verlusten zu verkaufen ist, sollte auch nur noch mit dem tatsächlichen Wert vorkommen. Die bilanziellen Abschläge sparen kräftig Steuern.

Ähnliches gilt für Finanzanlagen, die Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen halten, etwa Aktien. Die Kurse waren zwar 2013 meist auf Rekordjagd. Wer dennoch Pech hatte, kann seine Buchverluste mit seinem Firmengewinn verrechnen. Und zwar immer dann, wenn die Papiere zum Bilanzstichtag mehr als fünf Prozent weniger wert waren als am Kauftag. Die roten Zahlen sind freilich nur zu 60 Prozent (Teileinkünfteverfahren) steuerwirksam.

Vorräte können ebenfalls heruntergerechnet werden. Das betrifft Rohstoffe oder Rohlinge in der Industrie sowie Warenbestände im Einzelhandel oder in Handwerksbetrieben, etwa Metzgereien. Diese können auf ihren niedrigeren Teilwert heruntergerechnet werden, wenn sie im Marktwert gefallen sind oder nicht mehr zu den kalkulierten Preisen verkauft werden können. Klassisches Beispiel ist der Modehandel, der seine alten Kollektionen im Frühjahr zu stark reduzierten Preisen abverkaufen muss.

### Letzte Chance für Investitionen

„Ob die Unternehmen ihre Bestände kräftig abwerten oder lieber nicht, hängt davon ab, wie viel Gewinn sie ausweisen wollen“, sagt Armin Weber, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in München. „Unternehmen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, gehen da eher zögerlich vor.“ Denn sie wollten tendenziell einen hohen Gewinn zeigen, auch wenn dafür höhere Steuern anfallen. Die Chefs von typischen Familienbetrieben würden da häufig anders denken, so Weber. Sie rech-



neten sich lieber ärmer als reich – alles, was nicht ans Finanzamt geht, steht für Investitionen bereit.

Und für die gibt es jetzt noch eine Last-Minute-Chance namens „Investitionsabzugsbetrag“. Er erlaubt es den Chefs kleiner und mittlerer Unternehmen, bis zu 40 Prozent ihrer geplanten Investitionen – maximal 200 000 Euro – steuersparend vom Gewinn abzuziehen. Das Manöver rechnet sich aber nur, wenn der Unternehmer tatsächlich vorhat, in den nächsten drei Jahren Fahrzeuge, Maschinen oder Anlagen anzuschaffen. Macht er das nicht, wird der Abzugsbetrag dem Gewinn 2013 wieder steuererhöhend hinzugerechnet – plus abenteuerlich anmutenden sechs Prozent Verzinsung.

Auch von Rückstellungen können Unternehmen profitieren. Sie stehen für Verbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag noch unsicher sind und später zu einer Minderung des Gewinns führen können. „Hier steckt ein erhebliches Sparpotenzial“, sagt Andreas Engeln von der Kanzlei RST Witte & Partner in Essen.

Das nutzt auch Frank Bauer, ein Mandant von Engeln. Der Textilfabrikant aus dem Ruhr-

gebiet, der nicht mit echtem Namen genannt werden möchte, hat gleich mehrere Rückstellungen in seiner Bilanz. Für mögliche Gewährleistungen legt er jedes Jahr eine feste Summe zurück. „Da haben wir uns bei der letzten Betriebsprüfung pauschal auf ein halbes Prozent vom Umsatz geeinigt“, sagt Engeln.

Und auch für seine Altersvorsorge hat Bauer ein Bilanzpolster gebildet. Mit 65 Jahren kann er sich zur Ruhe setzen – mit einer Pension seiner Firma. Dafür hat die GmbH eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die notwendigen Aufwendungen dafür stellt Bauer Jahr für Jahr zurück und spart dabei noch Steuern. Ganz zur Zufriedenheit seiner Bank: Kreditinstitute sehen Pensionszusagen ohne eine Rückdeckung sehr kritisch. Für den Firmenchef eine beruhigende Lösung: „Das wird später mal meine Rente zahlen.“

**UNTERM STRICH** Neuerdings müssen auch Mittelständler zwischen Steuer- und Handelsbilanz unterscheiden. Um optimal zu bilanzieren, sollte man die unterschiedlichen Wahlrechte ausnutzen.

## Ein Abschluss kommt selten allein

Neben der Bilanz ist bald auch die private Steuererklärung fällig: Was Unternehmer jetzt noch sparen können

### Steuerberater absetzen

Steuerberatungskosten für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, etwa Lohnneinkünfte des Ehegatten, oder aus Vermietung und Verpachtung, sind voll mit den Einkünften zu verrechnen. Holen sich Familien einen Steuerexperten zu Hilfe, um Einnahmen und Ausgaben von Miethäusern oder Eigentumswohnungen richtig zu berechnen, dann sollten sie für das letzte Jahr eine aufgeschlüsselte Rechnung fordern. Sie können die Kosten für den Berater steuersparend geltend machen.

### Ausländische Verluste abziehen

Besitzt die Familie vermietete Immobilien in Finnland oder Spanien – etwa eine Finca auf Mallorca – kann sie anfallende Verluste bei der Steuer anbringen. Und zwar in voller Höhe. Das Finanzamt finanziert also mit der Steuererstattung einen Teil der Investitionen.

### Spitz rechnen

Wer innerhalb der letzten drei Jahre eine gebrauchte Mietimmobilie erworben hat, kann Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen nur begrenzt sofort absetzen. Und zwar dann, wenn sie insgesamt weniger als 15 Prozent der Anschaffungskosten für das Gebäude ausmachen. Höhere Rechnungen sind gleich über 50 Jahre abzuschreiben. Wer knapp über der Grenze liegt: Einzelne Rechnungen lieber aus der Privatschatulle bezahlen, um unter die 15-Prozent-Schwelle zu kommen.

### Abrißkosten vermehren

Haben Vermieter in 2013 eines ihrer Gebäude wegen schwerwiegender Mängel abreißen müssen, können sie nicht nur die Kosten für die Abbruchfirma steuersparend abziehen. Sondern auch die noch nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten auf einen Schlag.

### Abgeltungsteuer zurückholen

Zeigt die Rohbilanz eine mäßige Einkommenslage des Firmenchefs – etwa wegen hoher Investitionen oder Verlusten aus Immobilien – muss er für seine Einkünfte aus Kapitalvermögen möglicherweise Steuern zurückbekommen. Denn nach Abzug der Freibeträge von 801/1602 Euro (Ledige/Ehepaare) hat die Bank für jeden Euro Zinsen oder Dividenden 25 Prozent Abgeltungsteuer einbehalten. Die kann man sich jetzt mit der Steuererklärung ganz oder teilweise vom Finanzamt erstatten lassen.

### Fahrtkosten berücksichtigen

Hat der Firmenchef als Vermieter im letzten Jahr öfter mal bei seiner Immobilie vorbeigeschaut, kann er 30 Cent pro Kilometer als Werbungskosten absetzen. Das Gleiche gilt, wenn er zu seiner Bank gefahren ist, um etwa Kredite für das Objekt neu zu verhandeln.